

## Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Im § 618 BGB ist eine allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers geregelt, wonach er für die Unversehrtheit von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers zu sorgen hat. Bei einer Pandemie resultiert die Gefahrensituation jedoch nicht aus der Besonderheit des Arbeitsplatzes, sondern aus einer ansteckenden Krankheit. Zur Fürsorgepflicht gehört, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor einer Ansteckung durch andere erkrankte Beschäftigte oder Dritte, mit denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Kontakt aufnehmen muss, hinreichend schützt.

Dabei ist der Arbeitgeber lediglich verpflichtet, zumutbare Schutzvorkehrungen zu treffen. Er hat also die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering bleibt. Welche Maßnahmen konkret zu ergreifen sind, hängt vom Grad der Gefährdung ab. Solange keine konkrete Gefährdung bekannt ist, reichen auch allgemeine Informationen zur Erkrankung, während bei einer konkreteren Gefahr (z.B. infizierte Mitarbeiter) konkrete Schutzmaßnahmen nötig werden.

Der Arbeitnehmer kann also nicht verlangen, dass zur Erreichung des Schutzes die an sich erlaubte unternehmerische Tätigkeit verändert wird. Wenn der Arbeitgeber seine Fürsorgepflichten nicht erfüllt, kann dem Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht zustehen. Dies muss aber stets verhältnismäßig sein. Wenn es lediglich an einer allgemeinen Information fehlt, wäre eine Leistungsverweigerung überzogen. Besteht aber das konkrete Risiko einer Infektion (z.B. Zusammenarbeit mit einem infizierten Kollegen), kann ein Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers bestehen.

### Im Falle des Corona-Virus bedeutet die Erfüllung der Fürsorgepflicht zum Beispiel:

Der Arbeitgeber muss über Risiken und Möglichkeiten aufklären. Er muss beispielsweise Informationen bereitstellen, wie sich die Mitarbeiter vor Erkrankungen schützen können, Regeln für den Umgang im Betrieb und im Kontakt zu Kunden aufstellen sowie auf Schutzmöglichkeiten hinweisen.

Auch die Bereitstellung von Atemschutzmasken, Handschuhen und sonstiger Schutzausrüstung oder gar die Ausgabe von antiviralen Medikamenten kann eine zumutbare Maßnahme darstellen.

Tritt ein Arbeitnehmer mit entsprechenden Symptomen die Arbeit an, ist der Arbeitgeber gut beraten, ihn nach Hause bzw. besser noch zum Arzt zu schicken, damit geklärt wird, ob es sich wirklich um das Corona-Virus handelt. Bitte beachten Sie in diesen Fällen die Regelungen zur Lohnfortzahlung in unserem Hinweisblatt „Was tun bei Infektion?“.

Zum direkten Arbeitnehmerschutz können Heimarbeitsplätzen eingerichtet, „sichere“ Zonen im Unternehmen geplant und Infizierten von nichtinfizierten Mitarbeitern getrennt werden. Außerdem hat der Arbeitgeber das Recht, Maßnahmen zur Erkennung von Erkrankten und zum Schutz der Mitarbeiter, die direkt mit möglicherweise Erkrankten zu tun haben, zu ergreifen.

**Hinweis:** Die Handwerkskammer ist bemüht, die hier angebotenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig darzustellen und aktuell zu halten. Dennoch kann sie keinerlei Haftung für Schäden übernehmen, die sich aus der Nutzung der angebotenen Informationen ergeben können – auch wenn diese auf die Nutzung von allenfalls unvollständigen bzw. fehlerhaften Informationen zurückzuführen sind. Eine Haftung für die Inhalte von verlinkten Seiten ist ausgeschlossen, zumal die Handwerkskammer keinen Einfluss auf Inhalte von gelinkten Seiten hat. Reutlingen, 10.03.2020